

kürzlich wieder hörte, doch nicht immer beachtet wird. Das sind eben andere „Vogelliebhaber“. Zu diesen wollen wir uns nicht zählen! Alb. Hess, Bern.

Vogelschutz im Aargau. Unter dem 19. Juni 1922 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau einen Beschluss erlassen, wonach der Gabelweihe und der Wespenbussard als geschützte Vögel zu betrachten seien. Dies ist sehr erfreulich. Hoffentlich folgen bald weitere Vogelarten.

Ein zweiter Regierungsbeschluss gleichen Datums betrifft das Ausstopfen gesetzlich geschützter Vögel. Sein § 1 sagt: „Das Erlegen und Ausstopfen gesetzlich geschützter Vögel ist jedermann verboten.“

Das Erlegen ist eigentlich durch das Bundesgesetz schon seit Jahren verboten. Dass der Ausstopfmanie entgegengetreten werden muss, ist richtig. Aber man muss die Mittel überlegen. Nicht allzu selten findet man einen verunglückten Vogel, der sich sehr gut präparieren lässt. Darf dies also nicht mehr geschehen? Der § 2 des Beschlusses schreibt dann allerdings vor, dass gegebenenfalls bei der Finanzdirektion eine Bewilligung eingeholt werden könne, um zu wissenschaftlichen Zwecken Vögel auszustopfen.

Jedenfalls darf die wissenschaftliche Forschung, die gerade in Ornithologie bei uns noch sehr viel zu tun hat, nicht zu sehr gehemmt werden. Es darf in diesen vogelschützerischen Massnahmen nicht der Geist Platz greifen, der seinerzeit der Vogelhaltung den Garau gemacht hat.

Allzu scharf macht schartig.

Alb. Hess.

Zerstörung von Mauerseglerbruten. Anfangs Juli d. J. beobachtete ich in Euseigne (Val d'Hérens-Wallis) wie Arbeiter, die an dem Aufbau des vor einigen Jahren abgebrannten Dorfteiles arbeiteten, an stehenden Häusern unter dem Dach mit Latten Nester des Mauerseglers hervorzogen. Die Drohung, die Polizei von Vex oder Hérémance herbeizurufen, hatte momentanen Erfolg. Dr. Th. Steck, Bern.



Störchin als „Rabenmutter“. Dieses Frühjahr (1922) verunglückte das Männchen des Storchenspaars von Bettenhausen bei Herzogenbuchsee an einer Starkstromleitung, kurz nachdem die Jungen geschlüpft waren. Man war gespannt, ob die Mutter ihre Kinder auffüttern würde. Sie huderte dieselben eine Zeitlang und als der Vater mit dem Futter ausblieb, frass sie ihre Jungen auf! In der ersten Zeit trägt eben der Storch das Futter allein zu, während die Störchin die Jungen deckt und wärmt.

Bemerkt sei noch, dass sich bald Störche bei der „Wittwe“ einfanden; sie wurden aber von dieser vertrieben. F. Aebi, Herzogenbuchsee.

Schwalben und Explosion. Bei Verwandten in Thun fanden sich alljährlich unter einer Laube Mehlschwalben ein, wo sie brüteten. Anlässlich der Explosionskatastrophe vom 26. Mai 1922 (ein Pulverhaus in die Luft geflogen), wurden die beiden Vögelchen (sie hatten schon Eier) durch den Luftdruck besinnungslos zu Boden geworfen, wo sie liegen blieben. Da die Tierchen wie tot dalagen, jedoch nicht erkalteten, liessen die Leute dieselben ruhig liegen in der Annahme, dass sie sich event. erholen würden, was dann auch der Fall war. Beide flogen ab, erschienen aber nie mehr, und das Nest blieb verlassen.

Rud. Ingold, Herzogenbuchsee.

Verhalten der Tiere anlässlich der Explosion in Thun. Was die Wirkung der Explosionskatastrophe im Mai 1922 auf die Tierwelt anbetrifft, kann ich Ihnen das mitteilen, dass Hunde, Pferde und Vögel das nämliche Verhalten zeigen wie bei einem mittelstarken bis starken Erdbeben. In diesem Sinne lauteten damals alle Aussagen. Ganz besonders haben sich die Amseln durch ihre Angstschreie bemerkbar gemacht. Werner Fyg, Thun.

Von den schweizerischen Alpenseglerkolonien. Die letzten Tage des Aprils und die ersten des Monats Mai haben bekanntlich unserer Vogelwelt, soweit sie schon aus dem Süden zurückgekehrt war, schweren Schaden beigefügt. Ganz besonders schlimm wurden unsere Alpenseglerkolonien mitgenommen. Ich